

2.2 Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung*4

Es besteht Krankenversicherungsschutz über

die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK)

Name der gesetzlichen Krankenkasse

eine private oder ausländische Krankenversicherung

2.3 Angaben zum Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung – Nachweis der Elterneigenschaft*5

Ich bin nicht bzw. war nie Mutter/Vater eines Kindes.

Ich bin bzw. war leibliche Mutter/leiblicher Vater bzw. Adoptivmutter/-vater eines Kindes.

(Als **Nachweis** füge ich eine Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde, einen Auszug aus dem Familienbuch, einen Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages **oder** eine Lohnsteuerkarte mit Eintrag eines Kinderfreibetrages bzw. die Adoptionsurkunde **in Kopie** bei.)

Ich bin bzw. war leibliche Stiefmutter/-vater eines Kindes.

(Als **Nachweis** füge ich eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes bei, aus der hervorgeht, dass das Kind im Haushalt gemeldet ist bzw. war sowie eine Heiratsurkunde **oder** einen Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages **in Kopie**.)

Ich bin bzw. war leibliche Pflegemutter/-vater eines Kindes.

(Als **Nachweis** füge ich eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes bei, aus der hervorgeht, dass das Kind im Haushalt gemeldet ist bzw. war sowie einen Nachweis des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis **oder** einen Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages **in Kopie**.)

Bei mehreren Kindern reichen die Angaben für ein Kind.

Name des Kindes

Vorname des Kindes

_____. _____. _____
Geburtsdatum des Kindes Geburtsort des Kindes

2.4 Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung

Wird eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund) bezogen oder wurde eine solche beantragt?

Die/der Verstorbene war in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und es wurde dort ein Antrag auf Waisenrente gestellt.
(Bitte fügen Sie eine Kopie des kompletten Waisenrentenbescheides (allgemeiner Teil) inkl. der Anlagen „Berechnung der Rente“ und „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“ bei.)

Die/der Verstorbene war nicht oder weniger als fünf Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so dass aus diesem Grund kein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.
(Bitte fügen Sie einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung darüber bei, dass dort kein Anspruch auf Waisenrente besteht (z.B. Kopie des Befreiungsbescheides der/des Verstorbenen zugunsten anderer Versorgungswerke wie der Ärzteversorgung)).⁶

2.5 Rechtsverhältnis der Waise zur/zum Verstorbenen

leibliches oder angenommenes Kind Adoptivkind

Pflegekind, das dauerhaft und nicht zu Erwerbszwecken im Haushalt der/des Verstorbenen aufgenommen ist

3. Antragstellung durch eine andere Person

Der Antrag wird in Vertretung der Waise gestellt vom

Sorgeberechtigten Elternteil

Vormund

Bevollmächtigten

Betreuer

Bitte reichen Sie einen Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Bestallungsurkunde ein)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

_____. _____. _____
Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort/Ortsteil

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Versicherungsnummer: _____

4. Bankverbindung

IBAN (max. 34 Stellen)																																	
BIC (max. 11 Stellen) (nur bei Auslandskonten)																	Name des Geldinstituts																
Name Kontoinhaber/in																																	

5. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

	liegt bei	wird nachgereicht
• Kopie des kompletten Waisenrentenbescheides (allgemeiner Teil) inkl. der Anlagen "Berechnung der Rente" und "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sterbeurkunde (Kopie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Geburtsurkunde Waise (Kopie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Nachweis bei Volljährigkeit (z.B. Schul-/Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• ggf. Nachweis über die Elterneigenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

- a) Ich erkläre ausdrücklich, dass ich sämtliche Fragen vollständig und richtig beantwortet habe.
- b) Mir ist bekannt, dass überzahlte Rentenbeträge an die ZVK zurückzuzahlen sind. Bei einer etwaigen Rückforderung von Rentenbezügen wegen des Todes des Rentenempfängers gilt § 118 Abs. 3, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der zum Todeszeitpunkt gültigen Fassung entsprechend.
- c) Mir ist bekannt, dass ich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet bin, der ZVK eine Verlegung meines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf meinen Anspruch auf Betriebsrente dem Grunde oder der Höhe nach auswirken können, **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen. Insbesondere habe ich mitzuteilen:
 - die Versagung der Rente oder die Änderung der Rentenart der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - die Beendigung oder die Änderung der Höhe der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - eine erneute Eheschließung bzw. erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft, da hiermit der Anspruch auf die Betriebsrente für Witwen/r endet,
 - den Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Weitere Informationen zu Ihren Anzeigepflichten erhalten Sie mit dem Rentenbescheid.
- d) Ich bin damit einverstanden, dass bestehende Vollmachten bzw. Einwilligungserklärungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Riester-Förderung zum Ende des Jahres, in dem die Rente beginnt, erlöschen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der der ZVK übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://www.kvsa-magdeburg.de/datenschutz>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gern per Post zu.

Allgemeine Hinweise und Informationen

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.

Unterschrift nicht vergessen!

*¹ Angaben zu Vorversicherungszeiten (Punkt 1.4 dieses Antrages)

Anzugeben sind hier nur ZVE des öffentlichen und kirchlichen Dienstes mit denen ein Überleitungsabkommen- / statut geschlossen wurde (siehe www.aka.de/Mitglieder/Zusatzversorgungskassen). Sofern Versicherungszeiten bei mehreren ZVE bestanden haben, geben Sie bitte alle ZVE (ggf. auf einem separaten Blatt) an. Die ZVK Sachsen-Anhalt prüft dann, inwiefern eine Zusammenführung der Versicherungszeiten möglich ist, ggf. ist noch ein Antrag auf Versicherungstransfer nachzuholen.

*² Steueridentifikationsnummer (Punkt 2.1 dieses Antrages)

Die Steueridentifikationsnummer besteht aus 11 Ziffern. Die Nummer wurde vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und im Jahr 2008 jeder in Deutschland gemeldeten Person mitgeteilt.

*³ Sozialversicherungsnummer (Punkt 2.1 dieses Antrages)

Die Sozialversicherungsnummer entspricht der Rentenversicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie finden sie z. B. auf Ihrem Sozialversicherungsausweis (Bsp.: 48 010150 S 001).

*⁴ Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung (Punkt 2.2 dieses Antrages)

Nach den Vorschriften zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind von den Rentenleistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Wir sind daher verpflichtet, die für die/den Rentenberechtigte/n zuständige Krankenkasse zu ermitteln.

*⁵ Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung - Nachweis der Elterneigenschaft (Punkt 2.3 dieses Antrages)

Die Höhe des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung ist gem. § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) abhängig von der Elterneigenschaft, d. h. kinderlose Rentner/innen, die ab 1940 geboren und älter als 23 Jahre sind, zahlen einen erhöhten Beitragssatz. Eltern im Sinne des SGB XI sind leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Die Elterneigenschaft wird auch anerkannt, wenn das Kind verstorben ist.

Die Elterneigenschaft muss der Zusatzversorgungskasse nachgewiesen werden. Wir bitten Sie deshalb, Ihrem Antrag auf Betriebsrente die entsprechenden Nachweise beizufügen. Dieser Nachweis ist gegenüber der ZVK auch dann zu erbringen, wenn Sie diesen bereits gegenüber anderen Stellen (z. B. der Deutschen Rentenversicherung) abgegeben haben.

*⁶ Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Punkt 2.4 dieses Antrages)

Der Rentenbeginn in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung löst keinen Versicherungsfall in der Zusatzversorgung aus.

Für den Beginn der Betriebsrente aus der Zusatzversorgungskasse sind neben den satzungsrechtlichen Voraussetzungen auch die Regelungen der Sozialgesetzbücher (z. B. SGB VI) maßgeblich. Die Zusatzversorgungskasse prüft anhand dieser Vorschriften, ob der gewählte Rentenbeginn möglich ist oder die Betriebsrente erst zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt werden kann.

Anspruch auf Waisenrente

Einen Anspruch auf Waisenrente aus der ZVK haben leibliche oder angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne der Definition des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz.

Pflegekinder, die dieser Definition nicht unterliegen sowie Stiefkinder, Enkelkinder und Geschwister haben keinen Anspruch auf Waisenrente aus der ZVK.

Nach § 36 der Satzung der ZVK i. V. m. § 48 SGB VI besteht der Rentenanspruch für eine Waise grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung der Waise durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstleistungspflicht oder eines gleichgestellten Dienstes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres unterbrochen oder verzögert, werden Leistungen auch für einen der Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Leistet die Waise Bundesfreiwilligendienst, so besteht während dieser Zeit künftig ein Anspruch auf Waisenrente. Sofern freiwilliger Wehrdienst geleistet wird, erhält die Waise während dieser Zeit auch weiterhin keine Waisenrente.

Zum Nachweis darüber, dass eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist neben dem Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geburtsurkunde eine Schul-/Studienbescheinigung, der Berufsausbildungsvertrag und gegebenenfalls eine aktuelle Verdienstbescheinigung bzw. bei Behinderung eine Kopie des Schwerbehindertenausweises der Waise beizufügen.

Die Dauer der Ausbildung muss aus dem Nachweis ersichtlich sein.